

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen SG Kanu Meißen e.V.
Er wurde am 05.07.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Meißen.
Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. 10055.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanu-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport
 - Kinder- und Jugendsport
 - Pflege von Vereinsanlagen und Sportgeräten
 - Ganztagesangebote
 - Nutzung des Bootshausgeländes für alle Kanu-Wandersportler
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

§ 3 MITTELVЕРWENDUNG

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERBANDSANSCHLUSS

1. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des angeschlossenen Sächsischen Kanuverband e. V. und dessen Dachverband – Deutscher Kanuverband e. V.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab 14 Jahren.
3. Über den schriftlich zu erfolgenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.
4. Änderungen der persönlichen Daten hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand zu melden.
5. Zu Ehrenmitgliedern in der „Sportgemeinschaft Kanu Meißen e.V.“ können nach Beratung im Vorstand von der Mitgliederversammlung Bürger gewählt werden, die sich um das Ziel der Sportgemeinschaft oder bei der Aufgabenverwirklichung besonders verdient gemacht haben. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch eine E-Mail, von der dem Vorstand bekannten E-Mail-Adresse gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
8. Der Ausschluss kann durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliederbeitrages ausblieb und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, an die, dem Verein vorliegende Adresse, mitzuteilen.
9. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen (z. B. Satzung) verstoßen hat, wobei als Grund auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Der Beschluss ist schriftlich mit Begründung zu übergeben. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Zuviel entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sowie Sachleistungen zu erbringen. Die Festsetzung des Jahresbeitrages sowie -sachleistungen und dessen Fälligkeit beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies wird in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Vereinsorgane sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, stattzufinden und wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch eine E-Mail, an die dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse einberufen.
2. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse/E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Wahl, Entlastung oder Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen, Richtlinien oder Auflösung des Vereins.
 - d. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied lt. §5 Abs.2 eine Stimme. Bei begründeter Teilnahmeverhinderung ist die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmachterklärung zulässig.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei für die Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister/Kassenwart.Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - dem Abteilungsleiter Slalom,
 - dem Abteilungsleiter Kanu-Wandersport,
 - dem Jugendwart,
 - dem Sport-/Bootshauswart und
 - bis zu drei weiteren Beisitzern.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung lt. Wahlordnung gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand/Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES GESAMTVORSTANDES

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erarbeitung der Jahresplanung einschließlich Haushaltsplan sowie
 - Sicherstellung der Buchführung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Verabschiedung und Änderung der Beitrags- und Finanzordnung
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
 - Abschluss von Verträgen

2. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die in der Regel ca. aller 6 Wochen vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereines üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrag oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

§ 12 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Die Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereines, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die geprüft sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereines, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 KASSENPRÜFER

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereines im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereines gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV- Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenswarts und der Abteilungsleiter gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Sächsischen Kanuverbandes (jeweils mit Sitz in: Goyastraße 2d; 04105 Leipzig) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Sächsischen Kanu-News über Wettkampf- und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den LSB und SKV von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 15 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung des Vereins ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75 % der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbar ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kanusports.
4. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 08.02.2014 in Meißen von der Vollversammlung beschlossen.